

SBK.2026.244

(AG 2026 6 1870)

Art. 336

Entscheid vom 19. August 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiberin Groebli Arioli
-----------	---

Beschwerde- führer	A._____, [...], [...]
-----------------------	--------------------------

Beschwerde- gegnerin	Kantonspolizei Aargau, Tellistrasse 85, Postfach, 5001 Aarau
-------------------------	--

Anfechtungs- gegenstand	Anordnung einer Blutprobe der Kantonspolizei Aargau vom 13. Juni 2026 in der Strafsache gegen A._____
----------------------------	---

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

A. _____ (fortan: Beschwerdeführer) wurde am 13. Juni 2026 um 17:30 Uhr durch die Kantonspolizei Aargau in Neuenhof mit seinem Personenwagen angehalten und kontrolliert. Der Beschwerdeführer akzeptierte den Vorwurf des Verwendens eines Telefons ohne Freisprechanlage während der Fahrt. Aufgrund von äusseren Anzeichen wie aufgeregtes Verhalten und zitterige Hände führte die Kantonspolizei Aargau ein Atemalkoholtest durch, welcher negativ verlief. Ein Betäubungsmittelschnelltest wurde vom Beschwerdeführer verweigert.

2.

Die Kantonspolizei Aargau ordnete am 13. Juni 2026 um 17:50 Uhr die Abnahme einer Blutprobe an. Der Beschwerdeführer verweigerte diese Massnahme und eine zwangsweise Blutuntersuchung fand in der Folge nicht statt. Auf dem Stützpunkt Baden wurde dem Beschwerdeführer der Führerausweis zuhanden des Strassenverkehrsamts abgenommen und er wurde wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit sowie wegen der Verwendung eines Mobiltelefons während der Fahrt einvernommen.

3.

3.1.

Mit Eingabe vom 21. Juni 2026 (Postaufgabe am 22. Juni 2026) erhob der Beschwerdeführer bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde mit dem Antrag auf Prüfung der Rechtmässigkeit der Anordnung der Blutprobe vom 13. Juni 2026 sowie deren Aufhebung, sollte sie nicht rechtsgenüglich eröffnet worden sein.

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 6. Juli 2026 beantragte die Kantonspolizei Aargau die Abweisung der Beschwerde unter Kostenaufgabe.

3.3.

Mit Eingabe vom 13. Juli 2026 erstattete der Beschwerdeführer eine Stellungnahme.

3.4.

Mit Verfügung vom 21. Juli 2026 wurde dem Beschwerdeführer der von ihm verlangte Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau SBK.2024.282 in anonymisierter Form zugestellt.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor.

1.2.

1.2.1.

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2.2.

Das Rechtsschutzinteresse bzw. die Beschwerde muss im Zeitpunkt des Entscheids über die Beschwerde noch aktuell sein. Zur abstrakten Beantwortung einer Rechtsfrage steht die Beschwerde grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse ist insbesondere dann zu verneinen, wenn eine Zwangsmassnahme oder eine andere hoheitliche Verfahrenshandlung vor dem Beschwerdeentscheid aufgehoben wurde. Gleiches gilt, wenn die vom Beschwerdeführer beantragte hoheitliche Verfahrenshandlung zwischenzeitlich vorgenommen wurde oder die anzufechtende hoheitliche Verfahrenshandlung im fraglichen Prozessstadium nicht mehr korrigiert werden kann (vgl. PATRICK GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Rz. 244).

1.2.3.

Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses verzichtet werden, namentlich wenn sich die aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und an der Beantwortung der Frage wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (vgl. BGE 146 II 335 E. 1.3; GUIDON, a.a.O., Rz. 245 m.H.).

1.3.

1.3.1.

Die von der Kantonspolizei Aargau am 13. Juni 2026 angeordnete Abnahme einer Blutprobe zur Feststellung der Fahruntfähigkeit ist eine Beweisabnahme in Form einer strafprozessualen Zwangsmassnahme (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 6B_307/2017 vom 19. Februar 2018 E. 1.2.2; vgl. auch BGE 143 IV 313 E. 5.2). Die Kantonspolizei Aargau hat demnach mit besagter Anordnung gleichzeitig sowohl eine Zwangsmassnahme als auch eine Beweisabnahme angeordnet.

1.3.2.

Ausweislich der Akten ist derzeit davon auszugehen, dass die Entnahme einer Blutprobe vom Beschwerdeführer verweigert und in der Folge denn auch nicht vollzogen wurde, d.h. dem Beschwerdeführer wurde keine zwangsweise Blutprobe abgenommen (vgl. Protokoll Untersuchung der Kantonspolizei Aargau vom 13. Juni 2026). Damit entfaltete die streitgegenständliche polizeiliche Anordnung einer Blutprobe im Zeitpunkt ihres Erlasses keine Rechtswirkung. Infolge des Zeitablaufs kann die Blutprobe auch nicht mehr vollzogen werden. Das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers kann deshalb nicht darin liegen, mit der Beschwerde die Entnahme einer Blutprobe zu verhindern. Der Beschwerdeführer macht mit Stellungnahme vom 13. Juli 2026 ein abstraktes Rechtsschutzinteresse geltend, da sich die Anordnung von Blut- und Urinproben regelmässig in kürzester Zeit erledigten, so dass ihre Rechtmässigkeit häufig einer gerichtlichen Überprüfung entzogen wäre. Dies trifft in solchen Fällen in aller Regel – und so auch vorliegend – aber nicht zu, da die entsprechenden Einwände im Hauptverfahren geltend gemacht werden können (vgl. nachfolgend).

1.4.

Die Polizei hat gegen den Beschwerdeführer ein Vorverfahren wegen Verletzung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG (sowie wegen Verwendung des Mobiltelefons während der Fahrt) eingeleitet. Gegen diesen Vorwurf wird sich der Beschwerdeführer im betreffenden Strafverfahren zur Wehr setzen können, wobei er dann zumal auch seinen im Beschwerdeverfahren erhobenen Einwand, nämlich dass eine Blutprobe weder anlässlich der Polizeikontrolle in Neuenhof noch auf dem Stützpunkt Baden Thema gewesen sei (vgl. Beschwerde) vorbringen kann. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren, in welchem der Beschwerdeführer die Aufhebung der polizeilichen Anordnung der Blutprobe beantragte, vermag dieser Umstand jedenfalls nicht das für die Beschwerdelegitimation erforderliche rechtlich geschützte Interesse zu begründen.

1.5.

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels eines aktuellen rechtlich geschützten Interesses des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

2.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer, auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird und der damit unterliegt, aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Eine Entschädigung steht ihm nicht zu.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 600.00 sowie den Auslagen von Fr. 42.00, zusammen Fr. 642.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 19. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Groebli Arioli